

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Gebühren- und Entgelttarif der Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015 (Amtsblatt vom 01.07.2015, Ausgabe 11/2015) wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren- und Entgelttarif zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

- | | |
|---|----------|
| 1.1. Transport innerhalb des Stadtgebietes | |
| 1.1.1. Beförderung einer Person | 192,90 € |
| 1.1.2. Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt | 115,70 € |
| 1.1.3. Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen - je Person | 135,00 € |
| 1.2. Transport außerhalb des Stadtgebietes | |
| 1.2.1. Grundgebühr wie Ziffer 1.1. | |
| 1.2.2. zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt) | 3,20 € |
| 1.2.3. zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt) | 1,90 € |
| 1.3. Ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW | 154,30 € |
| 1.4. Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde | 77,20 € |

2. Rettungswagen (RTW)

- | | |
|--|----------|
| 2.1. Transport innerhalb des Stadtgebietes | |
| 2.1.1. Beförderung einer Person | 395,50 € |
| 2.1.2. Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt | 237,30 € |
| 2.1.3. Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen - je Person | 276,90 € |
| 2.2. Transport außerhalb des Stadtgebietes | |
| 2.2.1. Grundgebühr wie Ziffer 2.1. | |
| 2.2.2. zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt) | 6,60 € |
| 2.2.3. zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt) | 4,00 € |
| 2.3. Ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW | 316,40 € |

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

- | | |
|--|----------|
| 3.1. Bei Einsatzes eines Notarztes - je Person - | 518,50 € |
| 3.2. Ausgefahrenes, aber nicht benutztes NEF | 414,80 € |

- | | |
|--|--------|
| 3.3. Einsatz außerhalb des Stadtgebietes | |
| 3.3.1. Grundgebühr wie Ziffer 3.1. | |
| 3.3.2. zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt) | 8,60 € |
| 3.3.3. zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt) | 5,20 € |

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

- | | |
|---|----------|
| Bestelltes Bereithalten eines KTW | |
| - Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit | 154,30 € |
| - jede weiteren angefangenen 15 Minuten | 38,60 € |

2. Rettungswagen (RTW)

- | | |
|---|----------|
| Bestelltes Bereithalten eines RTW | |
| - Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit | 316,40 € |
| - jede weiteren angefangenen 15 Minuten | 79,10 € |

3. Notarzt

- | | |
|---|---------|
| Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes | |
| - Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit | 63,00 € |
| - jede weiteren angefangenen 15 Minuten | 15,80 € |

4. Reisekosten

- Sofern bei einem Krankentransport oder Notfall-einsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreise-kostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 129 bis 145

Ausschreibungen

Seite 146 bis 148

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 04.07.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III - zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 durch den Kreiswahlausschuss.

Gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), entscheidet der Kreiswahlausschuss am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge.

Diese Sitzung des Kreiswahlausschusses findet

**am Freitag, 28. Juli 2017, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 170 des Rathauses Oberhausen,
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen**

statt.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III gemäß § 26 Abs. 1 BWG.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet gemäß § 10 BWG in öffentlicher Sitzung.

Oberhausen, 21.06.2017

Motschull
- Stv. Kreiswahlleiter -

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Oberhausen

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, den 22. Februar 2017

Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulte
Wirtschaftsprüfer

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk sowie der Lagebericht werden hiermit bekannt gemacht.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird in der vorgelegten Form festgestellt und genehmigt.
2. Der Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 3.866.399,21 € wird in Höhe von 1.399,21 € auf neue Rechnung vorgetragen.



3. Der verbleibende Bilanzgewinn von 3,865 Mio. € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.07.2017 in Höhe von 2,0 Mio. € und zum 01.12.2017 in Höhe von 1,865 Mio. €, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Zentraler Betriebshof, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen,

an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr, Zimmer 2.26, zur Einsichtnahme aus:

Montag, 07.08.2017
Dienstag, 08.08.2017
Mittwoch, 09.08.2017
Donnerstag, 10.08.2017
Montag, 14.08.2017

Oberhausen, den 23.06.2017

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Karsten Woidtke Maria Guthoff

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015/2016 des Theater Oberhausen

Der Kulturausschuss als Betriebsausschuss des Theater Oberhausen hat gem. § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung vom 16. November 2004 in seiner Sitzung am 14.03.2017

- den Jahresabschluss zum 31.07.2016 bestehend aus:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
- den Lagebericht 2015/2016

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend vorbereitet.

In seiner Sitzung vom 22.05.2017 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses Theater den Jahresabschluss 2015/2016 und den Lagebericht 2015/2016 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den Jahresabschluss und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 festzustellen und die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von 14.328,99 EUR wird der allgemeinen Rücklage des Theaters zugeführt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Theater Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Hamburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.02.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der öffentlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Rahmen der Prognoseberichterstattung ausgeführt, dass der Fortbestand des Theaters von der Zuschussung durch die Stadt Oberhausen abhängig ist.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.06.2017

GPA NRW

Im Auftrag
Thomas Siebert

Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2015/2016 können von montags bis donnerstags in der Zeit von 10:00 - 15:00 Uhr in der Verwaltung des Theater Oberhausen ab dem 16.08.2017 eingesehen werden.

Oberhausen, den 23.06.2017

Theater Oberhausen

Peter Carp
Betriebsleiter

Jürgen Hennemann
Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Teilung des Bebauungsplans Nr. 715 in die Teilbereiche A + B und die auf drei Wochen verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - gemäß dem Plan des Fachbereichs 5-4-10 - Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne - vom 12.05.2017 in die Teilbereiche A und B aufzuteilen.

Bebauungsplan Nr. 715 A

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 715 A liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

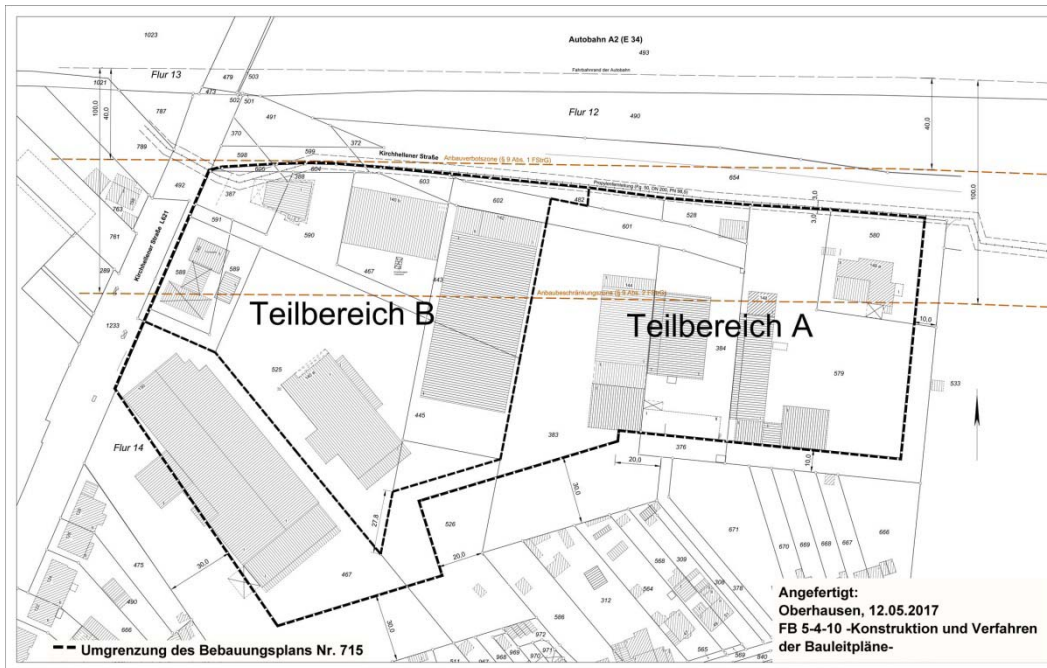
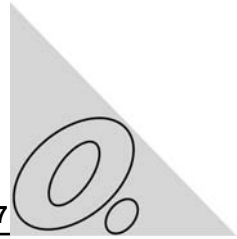
Westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach ca. 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach ca. 91 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von

30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 589 und 525, Flur 12; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 525, Flur 12; nach 27,8 m abknickend zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 445, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 445, 443 und 602, Flur 12; südliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 482, Flur 12; am nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 482, Flur 12, abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 528, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 528, 579 und 580, Flur 12.

Bebauungsplan Nr. 715 B

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 715 B liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 605, 604, 603 und 482; östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 482; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 602, 443 und 445; am südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 445 abknickend zu einem Punkt auf der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 525, der 27,8 m vom südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 525 entfernt liegt; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 525; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 525 und 589.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - in der Fassung vom 12.05.2017 einverstanden erklärt und die erneute öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen. Dabei hat er auch bestimmt, die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 25.07.2017 bis 15.08.2017 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:
 Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der erneuten Auslegungsfrist (bis 15.08.2017) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 4 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 03.07.2017 gefassten Beschlüsse zur Teilung des Bebauungsplans Nr. 715 in die Teilbereiche A + B und zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - nebst Begründung sowie der Beschluss, die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Teilung des Bebauungsplans Nr. 715 in die Teilbereiche A + B und zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - nebst Begründung sowie der Beschluss, die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen, stimmen mit den Ratsbeschlüssen vom 03.07.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 05.07.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Bezüglich der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe im Nordwesten des bisherigen Plangebietes ist eine umfangreiche Überprüfung der Bestands- und Genehmigungssituation erforderlich. Der Bebauungsplan wurde deshalb in die Teilbereiche A und B gegliedert. Der von der Prüfung nicht betroffene Teilbereich A wird kurzfristig weitergeführt.

Der Entwurf des Gesamtbebauungsplans Nr. 715 zur ersten öffentlichen Auslegung Anfang 2017 enthielt eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Im letzten Absatz der textlichen Festsetzung war außerdem eine Ausnahmeregelung für bereits bestehende Einzelhandelsbetriebe enthalten. Da sich nach der Teilung des Bebauungsplans in dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan Nr. 715 A keine Einzelhandelsbetriebe mit den ausgeschlossenen Sortimenten befinden, ist im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 715 A der letzte Absatz der textlichen Festsetzung (Ausnahmeregelung) entfernt worden. Außerdem wurde die Begründung redaktionell überarbeitet.

Grundsätzlich wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 715 A soll einen Beitrag zur planerischen Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegenden Plangebiet leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die Gemeinden nach dem Landes-

entwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 715 A nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 A Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf die Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB richten.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die auf drei Wochen verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -

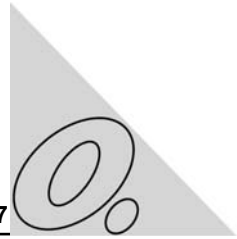
I. Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 03.07.2017 mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - in der Fassung vom 12.05.2017 einverstanden erklärt und die erneute öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen. Dabei hat er auch bestimmt, die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 25.07.2017 bis 15.08.2017 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der erneuten Auslegungsfrist (bis 15.08.2017) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des



Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

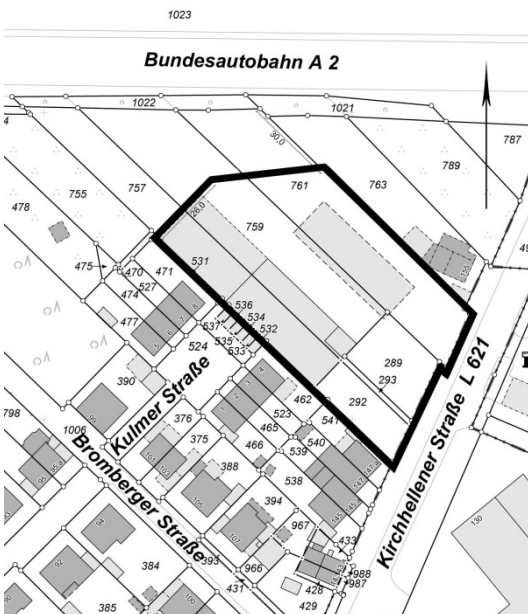
Gesetzliche Grundlage ist § 4 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757 bis zur westlichsten Ecke des Gebäudes Kirchhellener Straße 149; 26 m entlang der nordwestlichen Seite des Gebäudes Kirchhellener Straße 149 und deren Verlängerung; abknickend zu einem Punkt auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 761, der 30 m südlich des nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 761 liegt; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

■ Bereich des Bebauungsplans Nr. 716
- Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -



Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder

verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 03.07.2017 gefassten Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - nebst Begründung sowie zur Verkürzung der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und der Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - nebst Begründung sowie zur Verkürzung der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und der Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen stimmen mit den Ratsbeschlüssen vom 03.07.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 05.07.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 zur ersten öffentlichen Auslegung Anfang 2017 enthielt eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Im letzten Absatz der textlichen Festsetzung war außerdem eine Ausnahmeregelung für bereits bestehende Einzelhandelsbetriebe enthalten. Da sich im Plangebiet keine Einzelhandelsbetriebe mit den ausgeschlossenen Sortimenten befinden, ist im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 der letzte Absatz der textlichen Festsetzung (Ausnahmeregelung) entfernt worden. Außerdem wurde die Begründung redaktionell überarbeitet.

Grundsätzlich wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 716 soll einen Beitrag zur planerischen Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegenden Plangebiet leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversor-

gungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die Gemeinden nach dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 716 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf die Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB richten.

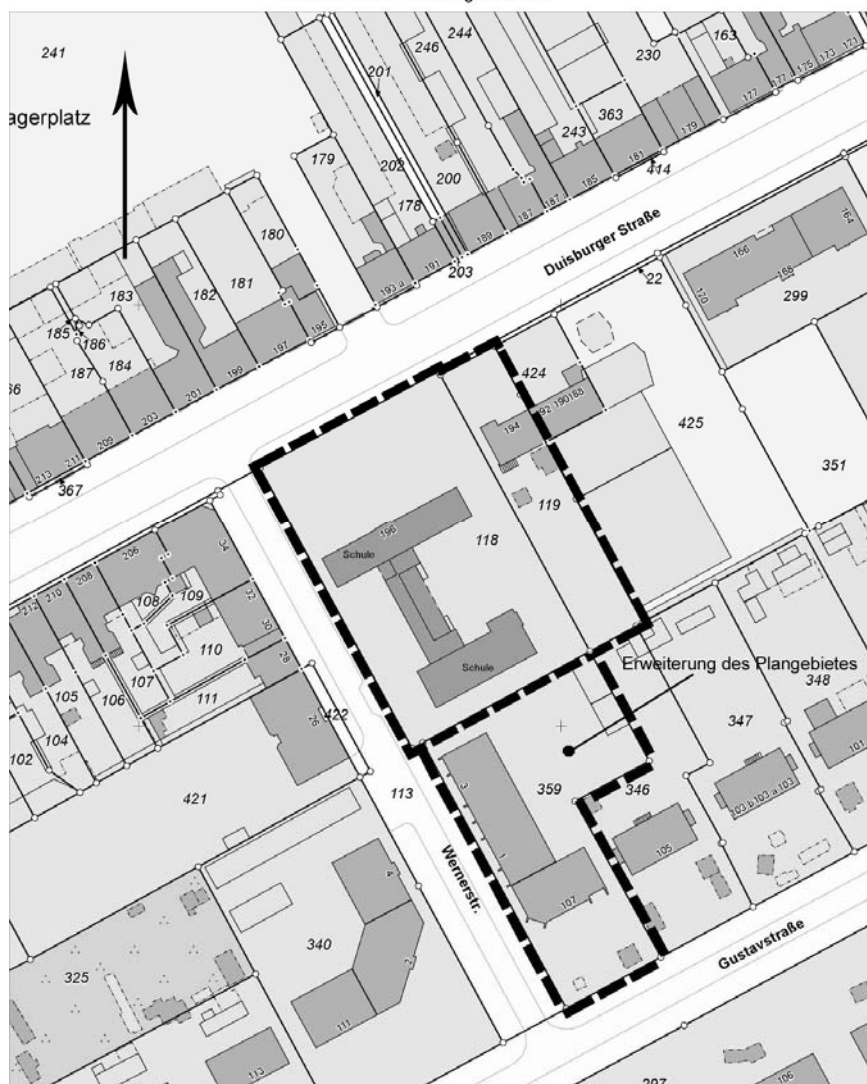
Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

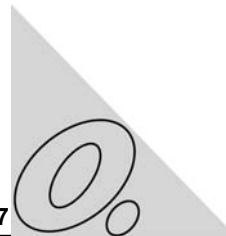
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Vergrößerung
des Plangebietes und die öffentliche Aus-
legung des Entwurfs des Bebauungsplans
Nr. 732 - Wernerstraße / Duisburger Straße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 732 zu vergrößern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 38, und umfasst nunmehr die Flurstücke Nr. 118, 119 und 359.

Bebauungsplan Nr. 732
- Wernerstraße / Duisburger Straße -





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 732 - Wernerstraße / Duisburger Straße - vom 28.02.2017 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 732 - Wernerstraße / Duisburger Straße - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 25.07.2017 bis 25.08.2017 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 27.03.2017 gefassten Beschlüsse zur Vergrößerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 732 - Wernerstraße / Duisburger Straße - nebst Begrün-

dung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Vergrößerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 732 - Wernerstraße / Duisburger Straße - stimmen mit den Ratsbeschlüssen vom 27.03.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 28.06.2017

Schranz
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 732 - Wernerstraße / Duisburger Straße -

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 732 im beschleunigten Verfahren wird innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) das Ziel der Entwicklung eines „Altenwohn- und Pflegeheims“ verfolgt. Ein bestehendes „Altenwohn- und Pflegeheim“ des Trägers (Deutsches Rotes Kreuz) an der Saarstraße soll aufgegeben werden, da dieses den aktuellen Standards nicht mehr entspricht. In dem geplanten „Altenwohn- und Pflegeheim“ werden neben den 80 Pflegeplätzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Standorts an der Saarstraße noch 15 Plätze für junge Pflegebedürftige angeboten sowie bis zu 15 Apartments für selbstständiges Wohnen mit der Möglichkeit, die Angebote des Pflegeheims zu nutzen.

Die südlich bestehende Wohnbebauung (Wernerstraße 1 - 3 und Gustavstraße 107) wird planungsrechtlich bestätigt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 23.11. bis 19.12.2016 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 27.04.2017 (Aktenzeichen: III B 3 - 30.18.01.06 - 21 E -) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung - bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-4 / Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Absatz 2 beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

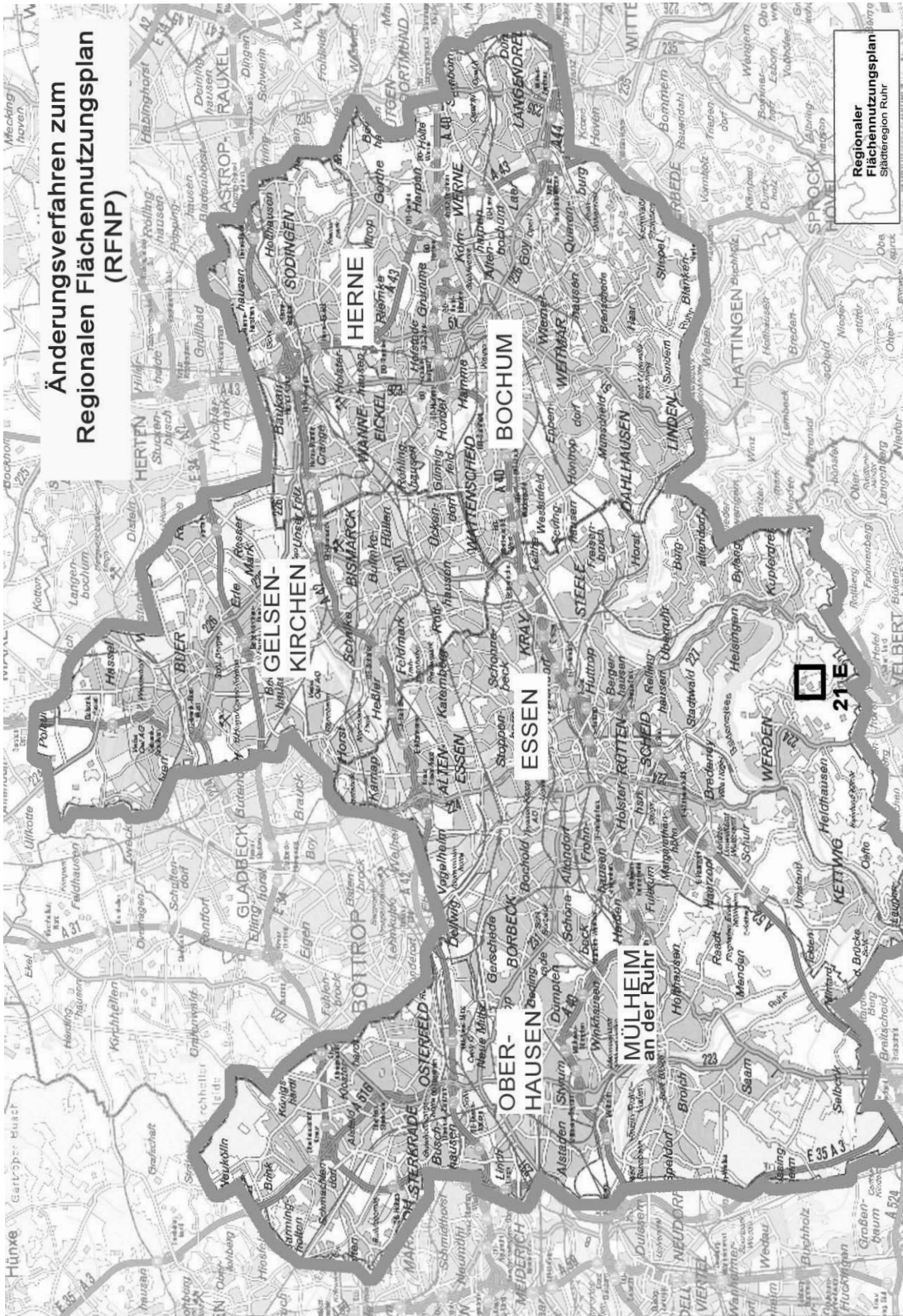
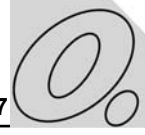
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2017

Schranz
Oberbürgermeister



2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2017 vom 03.07.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 03.07.2017 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am **10.09.2017** im Stadtteil **Schmachtendorf** aus Anlass der **Krööskärmes**
- b) am **29.10.2017** im Innenstadtbereich **Alt-Oberhausen** aus Anlass des **Cityfestes**
- c) am **10.12.2017** im Stadtteil **Schmachtendorf** aus Anlass des **Nikolausmarktes**
- d) am **17.12.2017** im Einkaufszentrum **Centro Oberhausen** aus Anlass des **Weihnachtsmarktes**

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen unmittelbar angrenzen:

- a. Stadtteil **Schmachtendorf**:
Schmachtendorfer Str. 102 - 159, Dudeler Str. 1- 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 - 14
- b. Innenstadtbereich **Alt-Oberhausen**:
Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19
- c. Einkaufszentrums **Centro Oberhausen**:
Centroallee

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- 1.) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 03.07.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung 2018

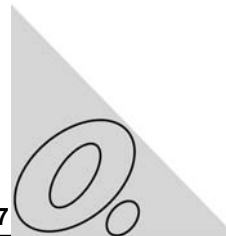
Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), während der Dauer des Beratungsverfahrens ab dem 17.07.2017 bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 nebst Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018, können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 17.07.2017 erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oberhausen, Bereich 1-1/Finanzen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, Zimmer 406, zu erheben.

Oberhausen, 03.07.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 05.07.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu leisten.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebots und wird durch Schließungszeiten der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle oder Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege die Stadt Oberhausen ist oder ein Träger der freien Jugendhilfe bzw. eine Kindertagespflegeperson.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der/den Pflegeperson/en ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- (2) Für die Betreuung in Kindertagespflege wird der Beitrag für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis besteht, und ist immer für volle Monate zu leisten.
- (3) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Betreuungsumfang, der sich aus dem mit der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege geschlossenen Betreuungsvertrag ergibt, sowie dem Alter des Kindes.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Teil dieser Satzung.

§ 5 Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- EUR pro Kind anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

§ 6 Beitragsbefreiung und Erlass

- (1) Werden mehr als ein Kind einer/s Beitragspflichtigen gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, für deren Beitragserhebung die Stadt Oberhausen zuständig ist, entfallen

die Beiträge nach dieser Satzung für das zweite und jedes weitere Kind der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. (Geschwisterkindbefreiung)

- (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass wird längstens für 12 Monate ausgesprochen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Bei der Aufnahme, während der laufenden Betreuung und bei der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege haben die Eltern auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist auf Verlangen eine Kopie der Geburtsurkunde des aufgenommenen Kindes vorzulegen.

§ 8 Anzeigepflicht

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höhe-

ren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs. 1 und § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11.04.2008 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 9/2008 vom 02.05.2008, S. 87) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Anlage

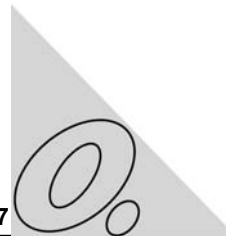
Elternbeitragstabelle

Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR

Kinder ab 2 Jahren

Kinder unter 2 Jahren

Jahreseinkommen in EUR	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
	wöchentl. nur Tagespflege	wö.	wö.	wö.	wöchentl. nur Tagespflege	wö.	wö.	wö.
bis 15.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 24.542	14	26	31	47	30	58	69	82
bis 36.813	23	46	54	81	61	120	143	170
bis 49.084	38	74	88	130	90	178	211	251
bis 61.355	60	117	139	202	120	235	280	333
bis 73.626	78	163	182	266	136	266	317	377
bis 85.897	99	195	232	340	157	308	367	437
bis 98.168	124	244	290	424	179	350	417	497
über 98.168	150	299	355	520	204	400	472	562



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 05.07.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an ihren Grundschulen außerunterrichtliche Angebote des Offenen Ganztags nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagschule im Primarbereich an.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Oberhausen zu richten.
- (2) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Umzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (3) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats nur möglich

- 1. bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- 2. bei Wechsel der Schule,
- 3. bei längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) oder
- 4. aus pädagogischen Gründen, wenn dies durch die Schule befürwortet wird.

**§ 3
Beitragspflichtige**

- (1) Die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern) haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Eltern haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

**§ 4
Veranlagungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Veranlagungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die angebotsfreien Schulferien oder Abwesenheitszeiten der Kinder nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (3) Der Elternbeitrag ist in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten.

**§ 5
Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ist daher nach Einkommensgruppen gestaffelt. Die monatliche Rate des Beitrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wird bereits für ein Kind, das im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebt, ein Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege oder für die Teilnahme am Offenen Ganztage an die Stadt Oberhausen entrichtet, so entfällt der Beitrag nach dieser Satzung für weitere Kinder der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt, die an der Offenen Ganztagschule teilnehmen. (Geschwisterkindbefreiung)
- (3) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass ist längstens für 12 Monate auszusprechen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

- (4) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst. Für die Teilnahme am Mittagessen erhebt die jeweilige Schule bzw. der jeweilige Träger des Offenen Ganztags ein gesondertes Entgelt.

**§ 6
Einkommen**

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,- EUR pro Kind anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Falle des § 3 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

**§ 7
Auskunftspflichten**

- (1) Die Schulleitung teilt der Stadt Oberhausen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen unverzüglich mit.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule haben der/die Beitragspflichtige/n der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Während der laufenden Betreuung und bei Beendigung der Teilnahme haben sie diese Auskünfte auf Verlangen der Stadt Oberhausen zu erteilen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

**§ 8
Anzeigepflichten**

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

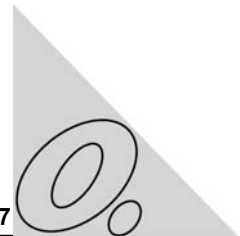
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 und § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

**§ 10
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 4 trifft die Stadt Oberhausen in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.



Anlage:

Elternbeitragstabelle

Einkommensstufe	Jahreseinkommen in EUR	Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR
Stufe 1	bis 15.000 €	0 €
Stufe 2	bis 24.542 €	45 €
Stufe 3	bis 36.813 €	50 €
Stufe 4	bis 49.084 €	62 €
Stufe 5	bis 61.355 €	67 €
Stufe 6	bis 73.626 €	77 €
Stufe 7	bis 85.897 €	95 €
Stufe 8	bis 98.168 €	130 €
Stufe 9	über 98.168 €	150 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 05.07.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Goebenstraße Sanierung in Asphaltbauweise

- Leistung:**
- ca. 1.000 m² Betonsteinpflaster 40/20/12 cm aufnehmen und abfahren
 - ca. 300 m² Bit. Fahrbahn aufbrechen und abfahren
 - ca. 250 m 2-reihiges Pflasterband in Beton versetzen
 - 3 Stück Schachtabdeckungen liefern und versetzen
 - ca. 1.300 m² Asphalttragschicht AC 32 T liefern und einbauen
 - ca. 1.300 m² Asphaltdeckschicht AC 8 D liefern und einbauen

Bauzeit:
Anfang 34. KW 2017 - Ende 37. KW 2017

Zuschlagsfrist:
31.08.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 18.07.2017 bis 31.07.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Goebenstraße Sanierung in Asphaltbauweise

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
15,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Hinweis zum TVgG-NRW:
Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

Auskünfte erteilt:
Herr Schruff
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

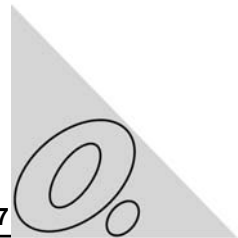
Eröffnungstermin am 03.08.2017, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Umbau von 4 Drosselbauwerken im Stadtgebiet Oberhausen

- Leistung:**
- 4 Pau. Verkehrssicherung der Baustelle nach StVO
 - 4 Pau. Wasserhaltung / Reinigung
 - ca. 3 Stck. Vorhandenen mechanischen Abflussbegrenzer für Ablauf DN 300 im Bauwerk demontieren, zerlegen, abfahren und entsorgen
 - ca. 1 Stck. Vorhandenen Absperrschieber DN 300 im Bauwerk demontieren, abfahren und entsorgen
 - 4 Pau. Berme und Sohle im Bauwerk aufstemmen und PP Rohr DN 100 SN 10 für Drucksonde einarbeiten
 - ca. 4 Stck. Absperrschieber mit Elektrostellantrieb Typ GWS-EL liefern und fachgerecht betriebsbereit montieren
 - ca. 18 m³ Rohrgraben für den Einbau von Kabelschutzrohren erstellen
 - ca. 40 m Kabelschutzrohre PP DN 100 SN 10 frei Baustelle liefern und verlegen
 - ca. 6 Stck. Kabeldurchführung DN 100 liefern und einbauen inkl. Kernbohrung
 - ca. 4 Stck. Inbetriebnahme nach der Montage (Trockenkalibrierung)
 - ca. 4 Stck. Nasskalibrierung
 - ca. 2 Stck. Schaltschrank mit Beton-Sockel liefern und einbauen
 - ca. 14 Stck. Wandbefestigungen / Rohrschellen DN 100, V4A, liefern und einbauen
 - ca. 14 Stck. Steighilfen ausbauen / entsorgen / liefern / einbauen
 - ca. 1 Stck. Straßenabläufe aufnehmen und regulieren
 - ca. 5 m² Pflaster / Gehwegplatten / aufnehmen / abfahren / liefern / versetzen
 - ca. 1 Stck. Schachtabdeckungen aufnehmen, seitlich lagern und später wieder einbauen
 - ca. 1 Stck. FBS-Schachtabdeckplatte DN 1000/625 freilegen / aufnehmen / abfahren / entsorgen / liefern / versetzen
 - ca. 4 m³ Frostschuttschicht aus Kalksteinschotter 0/45 liefern und einbauen
 - ca. 12 m³ Schottertragschicht aus Kalksteinschotter 0/45 liefern und einbauen



ca. 2 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
 ca. 2 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen

Bauzeit:
 Anfang 43. KW 2017 - Ende 52. KW 2017

Zuschlagsfrist:
 01.09.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 17.07.2017 bis 28.07.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Hinweis zum TVgG-NRW:
 Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

Maßnahme:
 Umbau von 4 Drosselbauwerken im Stadtgebiet Oberhausen

Stadtparkasse Oberhausen
 IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
 Swift-BIC: WELADED10BH.
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
 25,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
 Herr Schroer
 WBO GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-340

Die Angebote sind zu richten an die
 Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 03.08.2017, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-352, Telefax 0208-8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
 Kanalerneuerung Markgrafenstraße von Hülskathstraße bis Biefangstraße

Leistung:

ca. 252 m	Stahlbetonrechteckrohre DN 3000 x 2250 verlegen
6 Stück	Schächte für Stahlbetonrechteckrohre DN 3000 x 2500 einbauen
1 Stück	Schacht DN 1500 Mauerwerkstärke 0,365 m herstellen
1 Stück	Sonderbauwerk mit Untersturz herstellen
8 Stück	Schachtabdeckungen liefern und versetzen
ca. 2.250 m ²	Verbauarbeiten - Spundwandverbau herstellen, max. Aushubtiefe = 4,50 m
ca. 2.655 m	Kampfmittelsondierung durchführen
ca. 10 Stück	Straßenabläufe liefern und einbauen
ca. 30 m	Steinzeugrohr DN 150 liefern und verlegen
ca. 2.300 m ²	Fahrbahndecke aufbrechen und abfahren
ca. 420 m ²	Gewegbefestigung aufbrechen und abfahren
ca. 850 m ³	Frostschuttschicht aus Kalksteinschotter 0/45 liefern und einbauen
ca. 2.700 m ²	Schottertragschicht aus Kalksteinschotter 0/45 liefern und einbauen
ca. 2.700 m ²	Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca. 2.350 m ²	Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
ca. 2.700 m ²	Asphaltdeckschicht liefern und einbauen

Bauzeit:
 Anfang 38. KW 2017 - Ende 14. KW 2018

Zuschlagsfrist:
 09.09.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 19.07.2017 bis 10.08.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Hinweis zum TVgG-NRW:
 Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

Maßnahme:
 Kanalerneuerung Markgrafenstraße von Hülskathstraße bis Biefangstraße

Stadtparkasse Oberhausen
 IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
 Swift-BIC: WELADED10BH.
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

Kostenbeitrag:

25,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwert-
steuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an sol-
che Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich
in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher
Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforder-
ten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist
auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Stroick
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-352

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Ober-
hausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen,
Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts,
Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 10.08.2017, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestim-
mungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksre-
gierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düssel-
dorf, wenden.